



GL 2b – Neues Dauergrünland aus Ackerland vor allem in Überflutungsausden und auf Moorflächen

Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen	Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße: 0,1000 ha
Verpflichtungszeitraum: 4 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) / 3 Jahre ab 01.01.2026	Höhe Zuwendung (Beginn ab 01.01.25): 4.110 EUR/ha (Beginn ab 01.01.26): 5.995 EUR/ha	

<p>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ geförderte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland über die Nachfolgerichtlinie zur RL NE/2014 auf vormals als Ackerland genutzter Fläche, welche sich innerhalb eines bereits vorhandenen Feldblockes der Bodennutzungskategorie Ackerland (AL) befand ➤ neue Dauergrünlandfläche (umgewandelte ehemalige Ackerfläche) ist ab dem ersten Verpflichtungsjahr als eine Dauergrünlandfläche zu bewirtschaften ➤ Nutzung nur durch eine den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes und/oder Beweidung mindestens einmal jährlich ➤ kein Einsatz von Düngemitteln (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde) ➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen) ➤ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen 	<p>Sonstiges:</p> <p>Für diese Maßnahme ist daher eine vorgeschaltete investive Förderung notwendig. D. h. auch, dass eine Förderung im Rahmen der FRL AUK/2023 erst ab Antragsjahr 2025 möglich ist. Ein Teilnahmeantrag für diese Maßnahme ist notwendig. Die Beantragung erfolgt im Rahmen des Antrages auf Direktzahlungen und Agrarförderung.</p> <p>Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich.</p> <p>Auentypische Strukturen (Schotterflächen, übersandete Flächen, Auskolkungen, Vernässungen) sind, soweit sie durch natürliche Überflutung entstehen, auf bis zu 10 Prozent der Förderfläche zulässig.</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise GL 2b.pdf zu finden</p>
--	---

Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	GL 7 GL 8	ja, Abzug	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR4 ÖR5 ÖR7
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				ÖR1d

¹⁾ es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode